

# AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang	Donnerstag, 10. September 2009	Nr. 18	 Fürstenwalde
-------------	--------------------------------	--------	---

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“<br>hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB   | Seite: 1  |
| 1.2. Gemeinsame Wahlbekanntmachung  | Seite: 2  |
| 1.3. Bekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009<br>Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände der Stadt Fürstenwalde<br>Wahlkreis 64 – Bundestagswahl<br>Wahlkreis 30 – Landtagswahl | Seite: 6  |
| 1.4. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadforst Fürstenwalde - Kommunalen Eigenbetrieb  | Seite: 6  |
| 1.5. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Fürstenwalde – Kommunalen Eigenbetrieb  | Seite: 8  |
| 1.6. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunalen Eigenbetrieb  | Seite: 10 |
| 1.7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Stadforstes Fürstenwalde – Kommunalen Eigenbetrieb   | Seite: 12 |

### Nichtamtlicher Teil

- |   |           |
|---|-----------|
| 2.1. Städtepartnerschaftsjubiläum: 20 Jahre Reinheim - Fürstenwalde. Großes Treffen vom 17. bis zum 21. September 2009                                      | Seite: 13 |
| 2.2. Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen auch online zur Bundes- und Landtagswahl am 27.09.2009  | Seite: 14 |
| 2.3. Kinder und Jugendliche wählen ihren Bundestag. Fürstenwalde nimmt wieder teil an der bundesweiten Aktion Wahlen unter 18 Jahren - U 18                 | Seite: 14 |
| 2.4. Bundesweiter Tag des offenen Denkmals am 13. September wird auch in Fürstenwalde begangen: Mords Eck und die Kulturfabrik öffnen ihre Türen und Keller | Seite: 15 |
| 2.5. Schließung der Friedhofsverwaltung   | Seite: 15 |

## Amtlicher Teil

### 1.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 4. September 2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen.

#### Geltungsbereich der Planung

Der Geltungsbereich der Planung liegt östlich der Friedrich-Ebert-Straße und südlich der verlängerten Frank-

furter Straße. Nach Süden reicht das Plangebiet fast an den Garagenkomplex nördlich der Lindenstraße östlich der Friedrich-Ebert-Straße heran. Das Plangebiet hat eine Tiefe von ca. 180 Meter nach Osten bis zu den angrenzenden Schrottverwertungsfirmen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 58 und 67 der Flur 16, Gemarkung Fürstenwalde. Das Plangebiet ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

#### Planungsziel

Im Plangebiet soll ein Solarkraftwerk aus Solarzellenpaneelen mit ca. 1,3 MW Leistung errichtet werden. Dazu wird im Plangebiet ein Sondergebiet für Solarenergieanlagen ausgewiesen.

## Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“ liegt der Entwurf 08/2009 vor. Dieser ist am 3. September 2009 durch die Stadtverordnetenversammlung zur Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB bestimmt worden. Es besteht die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Im Zeitraum der Auslegung

**vom 21. September 2009 bis  
einschließlich 23. Oktober 2009**

wird im Wartebereich der Fachgruppe Stadtplanung, 2. Obergeschoss im Rathauscenter, Am Markt 4-6 in 15517 Fürstenwalde während folgender Zeiten:

Montag	07.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag	09.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	09.00 bis 16.00 Uhr

der Entwurf mit Begründung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Begründung des Entwurfs sind Angaben zu umweltbezogenen Informationen enthalten. Im Auslegungszeitraum wird jedermann Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde

Die Auslegung des Entwurfs 08/2009 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree bekannt gemacht.

Fürstenwalde, 4. September 2009



Reim  
Bürgermeister



## 1.2. Gemeinsame Wahlbekanntmachung

- Am 27. September 2009 finden gleichzeitig die Wahlen zum

**17. Deutschen Bundestag**  
sowie  
**5. Landtag Brandenburg**

statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

- Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist für beide Wahlen in folgende 28 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Molkenberg Kulturraum <b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 2:	Trebus Gaststätte Seeblick, Nebengebäude, Parkstraße 10
Wahlbezirk 3:	Katholisches Gymnasium Bernhardinum Trebuser Straße 45 <b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 4:	4. Grundschule Trebuser Straße 46a <b>barrierefrei</b>

9. Jahrgang	Donnerstag, 10. September 2009	Nr. 18	
Wahlbezirk 5:	4. Grundschule Trebuser Straße 46 a <b>barrierefrei</b>	Wahlbezirk 20:	Kindertagesstätte Pustebume Lotichiusstraße 31 <b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 6:	Kindertagesstätte Kunterbunt Fr.-Ludwig-Jahn-Ring 33 <b>barrierefrei</b>	Wahlbezirk 21:	Kleingartenanlage „Zur Guten Hoffnung“ J.-R.-Becher-Straße 25
Wahlbezirk 7:	5. Grundschule Wladislaw-Wolkow-Straße 36	Wahlbezirk 22:	Kindertagesstätte Pustebume Lotichiusstraße 31 <b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 8:	2. Oberschule Juri-Gagarin-Straße 40 <b>barrierefrei</b>	Wahlbezirk 23:	1. Oberschule August-Bebel-Straße 51
Wahlbezirk 9:	2. Oberschule Juri-Gagarin-Straße 40 <b>barrierefrei</b>	Wahlbezirk 24:	Kindertagesstätte Regenbogen Paul-Frost-Ring 42 <b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 10:	5. Grundschule Wladislaw-Wolkow-Straße 36	Wahlbezirk 25:	Altenpflegeheim „Katharina von Bora“ Langewahlerstraße 2 <b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 11:	Gaststätte Heidekrug Diestelweg 2	Wahlbezirk 26:	Jugendfreizeitzentrum Südclub Bahnhofstraße 5 <b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 12:	Fürstenwalder Hof 1. Obergeschoss Gartenstraße 40-42 <b>barrierefrei</b>	Wahlbezirk 27:	1. Grundschule Bahnhofstraße 22
Wahlbezirk 13:	2. Grundschule Windmühlenstraße 11	Wahlbezirk 28:	Kindertagesstätte Anne Frank Splettstößerstraße 4
Wahlbezirk 14:	2. Grundschule Windmühlenstraße 11	<p>In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 24.08.2009 bis 30.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.</p>	
Wahlbezirk 15:	Fürstenwalder Hof 1. Obergeschoss Gartenstraße 40-42 <b>barrierefrei</b>		
Wahlbezirk 16:	Musik- und Kunstschule Fiete-Schulze-Straße 4/5	3.	Die Briefwahlvorstände für beide Wahlen treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4-6, in den Räumen 114, 162, 189, 200, 224 und 258 zusammen.
Wahlbezirk 17:	Geschwister-Scholl-Gymnasium Frankfurter Straße 70 <b>barrierefrei</b>	4.	Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Wahlbezirk 18:	Kindertagesstätte Nesthäkchen Am Rechenzentrum 1	<p>Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein</p>	
Wahlbezirk 19:	Gaststätte Waldschlösschen Spreenhagener Straße 4		

sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzel-

bewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises  
oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises  
oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürstenwalde, 02.09.2009

Im Auftrag



Quilitz  
Wahlbehörde

**1.3. Bekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009  
Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände der Stadt Fürstenwalde  
Wahlkreis 64 – Bundestagswahl  
Wahlkreis 30 - Landtagswahl**

In Vorbereitung der Wahlen am 27.09.2009 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Fürstenwalde, 19.08.2009

Im Auftrag



Quilitz

Wahlbehörde

**1.4. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadforst Fürstenwalde - Kommunaler Eigenbetrieb**

Aufgrund des § 3 und des § 93 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert

durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 03.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsstellung und Name**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Stadforst Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb“.

**§ 2**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung des Waldes der Stadt Fürstenwalde nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die Erhaltung der Ertragskraft des Waldes und die Wahrung der Nachhaltigkeit der Holznutzung. Darüber hinaus erfolgt die Gewährleistung der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes für die Bevölkerung durch Schaffung zweckdienlicher Einrichtungen, die Bewirtschaftung der forstlichen Liegenschaften und städtischen Forsthäuser, landwirtschaftlicher Flächen und des Trebuser Sees sowie die Durchführung des Jagdbetriebes. Weiterhin verwaltet und bewirtschaftet der Eigenbetrieb den Friedwald Fürstenwalde als städtischen Friedhof. Zum Gegenstand gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Absatz 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

Zur Erfüllung der Erholungsfunktion kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen der Erhaltung der Ertragskraft und der Wahrung der Nachhaltigkeit der Holznutzung abgewichen werden.

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von EURO 25.000,— festgesetzt.

#### § 4 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. die Stadtverordnetenversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

#### § 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere Holzverkaufsverträge im Rahmen des nachhaltigen Hiebsatzes und der Verkauf von Wild und anderen Waldprodukten. Die Werkleitung entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig.

#### § 6 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrage des Bürgermeisters ab.

#### § 7 Werksausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
  - (a) Alle Geschäfte bei denen der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt.
  - (b) Erlass von Forderungen ab 25.000 €.
  - (c) Entscheidungen über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Neuaufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000 € übersteigt.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

#### § 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### § 9 Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- (a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- (b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- (c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechtes nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

### § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Fürstenwalde.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzung des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

### § 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Stadforst Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb vom 10.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005, außer Kraft.

Fürstenwalde, 07.09.2009



Manfred Reim  
Bürgermeister

### 1.5. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb

Aufgrund des § 3 und des § 93 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 03.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung und Name

- (1) Der Betriebshof der Stadt Fürstenwalde wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung ohne die Absicht der Gewinnerzielung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Städtischer Betriebshof Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb“.

#### § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen für die Stadt Fürstenwalde vorrangig in den Bereichen Friedhofspflege, Grünflächenpflege, Stadt-

reinigung sowie Bau- und Reparaturmaßnahmen und allen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 76.700 € festgesetzt.

### § 4 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. die Stadtverordnetenversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

### § 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 7

Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig.

### § 6 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

### § 7 Werksausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
  - (a) Alle Geschäfte bei denen der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt.
  - (b) Erlass von Forderungen ab 25.000 €.
  - (c) Entscheidungen über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Neuaufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000 € übersteigt.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

**§ 8****Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 9****Stellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird

- (a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- (b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- (c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechtes nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

**§ 10****Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Fürstenwalde.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzung des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

**§ 11****Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

**§ 12****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Städtischen Betriebshofes – Kommunalen Eigenbetrieb vom 12.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, außer Kraft.

Fürstenwalde, 07.09.2009



Manfred Reim  
Bürgermeister

### 1.6. Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb

Aufgrund des § 3 und des § 93 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 03.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Rechtsstellung und Name**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit ent-

sprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunal Eigenbetrieb“.

## § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Verwaltung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Fürstenwalde. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

## § 3 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

## § 4 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. die Stadtverordnetenversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

## § 5 Werkleitung

- (1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister wahr.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestim-

mungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister.

## § 6 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.

## § 7 Werksausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

- (a) Alle Geschäfte bei denen der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt.
- (b) Erlass von Forderungen ab 25.000 €.

- (c) Entscheidungen über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Neuaufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000 € übersteigt.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

### § 8

#### Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### § 9

#### Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- (a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- (b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- (c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechtes nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

### § 10

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungs-

fähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Fürstenwalde.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzung des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

### § 11

#### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunaler Eigenbetrieb vom 10.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005, außer Kraft.

Fürstenwalde, 07.09.2009



Manfred Reim  
Bürgermeister

#### 1.7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Stadtförstes Fürstenwalde - Kommunaler Eigenbetrieb

Gemäß § 33 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Stadtförstes Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2008 des Stadtförsters wurde in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.07.2009 wie folgt festgestellt:

### 1. Feststellungs -und Entlastungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2008 und entlastet die Werkleitung für das Geschäftsjahr 2008.

### 2. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gewinn in Höhe von 249.755,84 € mit 130.000,00 € an den Haushalt der Stadt abzuführen und mit 104.755,84 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie 15.000,00 € in die Rücklage FriedWald einzustellen.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung an 1 Woche in der Stadtverwaltung Fürstenwalde, Am Markt 4 – 6, Zimmer 125 zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, 07.09.2009



Reim  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### 2.1. Städtepartnerschaftsjubiläum: 20 Jahre Reinheim - Fürstenwalde. Großes Treffen vom 17. bis zum 21. September 2009

Vom 17. bis zum 21. September 2009 heißt es in Fürstenwalde: „Die Hesse komme ...“. Wir erwarten aus der schönen Stadt am Fuße des Odenwaldes etwa 70 Gäste, die mit dem Bus oder dem Pkw und sogar mit dem Fahrrad hierher anreisen werden. Der Anlass ist die lebendige Partnerschaft zwischen unseren beiden Städten, die nun schon 20 Jahre währt.

Bereits vor der politischen Wende wurden in Reinheim die Zeichen der Zeit erkannt und der Versuch, Brücken in den Osten zu schlagen, mit der 50. Deutsch-deutschen Partnerschaft belohnt, die am 15. September 1989 zunächst in Fürstenwalde besiegelt wurde. „Doch erst mit

dem Mauerfall am 09. November 1989 war es uns möglich, eine solche Partnerschaft mit Leben zu füllen“, erinnert sich Manfred Reim, der von Anfang an dabei war und noch heute Mitglied im Städtepartnerschaftsverein ist.

So war die Gegenunterzeichnung in Frühjahr 1990 dann in Reinheim ein wahres Volksfest. Augenzeugen berichten, dass sie das Gefühl hatten, nicht nur bei Partnern, sondern bei Freunden anzukommen. Für viele bedeutete das ein Stück mehr Sicherheit für eine Zukunft, die nicht dauerhaft nur von Euphorie der politischen Wende getragen sein konnte. „Wir lernten auch bei unseren ersten Gehversuchen auf demokratischem Terrain und für den Aufbau einer Verwaltung, die völlig neuen Prämissen folgte, von den Reinheimern“, so Bürgermeister Manfred Reim.

Aus Euphorie wurde Alltag. Aber die Partnerschaft, die Freundschaft lebt fort in vielen Gemeinsamkeiten und Unternehmungen, in Jugendbegegnungen und Fahrten der Partnerschaftsvereine. „Wir können eine gute Bilanz ziehen, leben auch nach 20 Jahren eine wirklich aktive Freundschaft zwischen den Menschen und freuen uns, wenn die Hesse komme...“, versichert Franka Koch, in der Stadtverwaltung zuständig für die Städtepartnerschaften.

### Programm

#### Donnerstag, 17.09.09

Ankunft der Gäste aus Reinheim

Gegen **18.00 Uhr** Empfang mit Gastfamilien (Rathaus)

#### Freitag, 18.09.2009

**09.30 Uhr** Treffpunkt Marktplatz  
Stadtrundfahrt/Stadtrundgang mit Bürgermeister und Gästen aus Reinheim  
Besichtigung Gewerbegebiete, SCHWAPP und Innenstadt

**13.00 bis 15.00 Uhr** Mittagsimbiss Kulturfabrik  
Stadterkundung auf eigene Faust (Museumsbesuch Spreeuferspaziergang, Domführung, Internierungslager Ketschendorf oder Tierpark mit Tierparkcafe)

**19.00 Uhr** Festabend im Bürgerhaus  
„20 Jahre Städtepartnerschaften“ – wie alles begann mit Gardeblasorchester, Stadtband und Kammerchor

**Samstag, 19.09.2009**

**09.30 Uhr** Treffpunkt Feuerwache Frankfurter Straße  
Ganztagsausflug für Gäste und Gastgeber-  
familien: „Eine Region stellt sich vor – Das  
Oderbruch“ und rustikalem Ausklang am  
Trebuser See

**Sonntag, 20.09.2009** zur freien Verfügung

**Montag, 21.09.2009**

**08.30 Uhr** Treffpunkt zur Verabschiedung am Rathaus  
  
Abreise

## **2.2. Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen auch online zur Bundes- und Landtagswahl am 27.09.2009**

Die Stadt Fürstenwalde bietet die Möglichkeit, ab sofort  
Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online zu beantra-  
gen.

Besuchen Sie hierfür unsere Internet-Seiten  
([www.fuerstenwalde-spree.de](http://www.fuerstenwalde-spree.de)) und klicken Sie auf Bun-  
des- und Landtagswahl 2009, Antragsformular. Sie erhal-  
ten nun die Möglichkeit, das Bearbeitungsformular aus-  
zufüllen. Das Formular fordert und ermöglicht spezielle  
Angaben zur Person und zur Eintragung im Wähler-  
verzeichnis sowie gegebenenfalls zur abweichenden  
Versandadresse. Die Daten werden der Wahlbehörde ver-  
schlüsselt übermittelt. Sie erhalten dann, sofern die An-  
gaben des Antrages korrekt ausgefüllt wurden, den Wahl-  
schein bzw. die Briefwahlunterlagen per Post zugesandt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Briefwahlunterlagen  
spätestens am Wahltag **18.00 Uhr** in der Wahlbehörde,  
Am Markt 4-6, 15517 Fürstenwalde eingegangen sein  
müssen.

Berücksichtigen Sie hierbei bitte auch den Postweg.

Im Auftrag



Quilitz  
Wahlbüro

## **2.3. Kinder und Jugendliche wählen ihren Bundestag. Fürstenwalde nimmt wieder teil an der bundesweiten Aktion Wahlen unter 18 Jahren - U 18**

Wie bereits in den Jahren 2005 und 2008 finden in  
Fürstenwalde auch im Superwahljahr 2009 erneut  
Jugendwahlen statt. Kinder und Jugendliche unter  
18 Jahren erhalten hier die Möglichkeit, trotz fehlender  
Wahlberechtigung, ihre Stimmen zur Bundestagswahl  
abzugeben.

10 Wahllokale, Schulen sowie Kinder- und Jugend-  
freizeiteinrichtungen, haben sich bereits angemeldet, um  
junge Menschen dabei zu unterstützen, Politik zu ver-  
stehen, Unterschiede in den Partei- und Wahlprogrammen  
zu erkennen und Versprechen von Politikerinnen und  
Politikern zu hinterfragen. Vordergründiges Ziel dabei ist  
es, dass Kinder und Jugendliche ihre eigenen Interessen  
erkennen und formulieren lernen, selbst Antworten auf  
politische Fragen finden – und aktiv ihre eigene Lebens-  
welt mitgestalten.

In diesem Jahr beteiligen sich die 1. Oberschule, die  
2. Oberschule, die Erich-Kästner-Schule, das Oberstufen-  
zentrum, die Rahnschule, die Katholische Schule, das  
Geschwister-Scholl-Gymnasium, die RAG, die Korczak-  
Schule sowie die Jugendbasis alpha 1.

In Auswertung der im letzten Jahr stattgefundenen  
„Kommunaljugendwahl“ wurde deutlich, dass die jungen  
Wählerinnen und Wähler sich im Vorfeld gern selbst mit  
Politikerinnen und Politikern auseinandergesetzt und ihre  
Fragen gestellt hätten. Um diesem Wunsch zu ent-  
sprechen, fand Anfang Juli 2009 bereits eine Gesprächs-  
runde mit Politikerinnen und Politikern sowie potentiellen  
U 18-Wählerinnen und Wählern statt. Beide Seiten  
betonten, dass eine solche Gesprächsrunde wichtig ist.  
Zahlreiche Fragen wurden gestellt und Antworten gesucht.

Die diesjährigen U18-Wahlen finden am **Freitag, dem  
18. September 2009** statt. Ausgehend von den bis-  
herigen Erfahrungen ist mit einer Wahlbeteiligung von  
ca. 600 Schülerinnen und Schülern zu rechnen. In Ihrer  
Verantwortung liegt es auch die Wahllokale herzurichten,  
das heißt Wahlkabinen zu errichten, Wahlurnen zu  
basteln und letztendlich auch die Stimmen auszuzählen.

Am Abend wird es ab 19.00 Uhr eine Wahlparty in der  
„Jugendbasis alpha 1“ geben, auf der die Hochrechnun-  
gen live verfolgt werden können und man sich über die  
Ereignisse des Tages austauschen kann. Hierzu sind so-  
wohl die Wählerinnen und Wähler, Vertreterinnen und Ver-  
treter aus Politik und Presse als auch interessierte Bürger-  
innen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Wie schon im letzten Jahr wird die Wahl durch die Lokale Koordinierungsstelle des Bundesprogramms „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ vorbereitet. Fragen und Anregen daher bitte an:

Stadtverwaltung Fürstenwalde  
Frau Katharina Golm  
Lokale Koordinierungsstelle Vielfalt tut gut  
Am Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde/Spree  
Telefon: (03361) 557 163  
Telefax: (03361) 557 448

#### 2.4. Bundesweiter Tag des offenen Denkmals am 13. September wird auch in Fürstenwalde begangen: Mords Eck und die Kulturfabrik öffnen ihre Türen und Keller

Der **Tag des offenen Denkmals** wird bundesweit seit 1993 durchgeführt und erfreut sich wachsender Beliebtheit und Aufmerksamkeit. Spezielles Anliegen ist es, die zahlreichen Denkmale ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sonst nicht zugängliche Denkmale zu besichtigen. Dazu werden häufig spezielle Führungen und Gespräche mit Fachleuten angeboten.

In jedem Jahr wird der Tag unter ein spezielles Thema gestellt. Das diesjährige Thema „Historische Orte des Genusses“ lenkt das Augenmerk fast automatisch auf Orte des Essens und Trinkens. Und auch dazu kann Fürstenwalde einiges beitragen. Aber genauso sind Museen, Theater- und Konzertsäle, Parks und Gärten sowie Bibliotheken Orte des musikalischen oder literarischen Kunstgenusses.

In Fürstenwalde öffnen am **Sonntag, dem 13. September 2009** zwei Denkmale. Von 11 bis 18 Uhr lädt der Biergarten im historischen Innenhof bei **Mords Eck** in der Mühlenstraße 17 ein. Dieser war Braustätte für Bier seit dem Mittelalter bis zum Jahr 1936. 1889 erwarb Ludwig Mord das Haus an der Mühlenstraße Ecke Schloßstraße. Nachfahrin Sigrid Bosse führt stündlich durch den privaten Museumskellers und zeigt Geräte des Böttgerhandwerks, der Destillation und der Getränkeabfüllung. „Dieser tolle Innenhof mit dem früher weit verbreiteten und heute seltenen hölzernen Umgang ist ein Paradebeispiel für einen Ort des Genusses in Fürstenwalde“, freut sich Jörg Ihlow, Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, der das Programm im Rahmen des Bürgermeisterpresseggesprächs präsentierte.

Der zweite „Ort des Genusses“ ist die **Kulturfabrik** am Domplatz 7. Um 1850 wird das auf den Resten der

Bischofsburg errichtete Fabrikgebäude als Brauerei und Mälzerei, später als Margarinefabrik genutzt. Nach dem II. Weltkrieg war es kurzzeitig Kaufhaus und später Lager des Großhandels, seit Mitte der 1990er Jahre ist es das soziokulturelle Zentrum der Stadt Fürstenwalde. Von 14 bis 17 Uhr ist die ständige Ausstellung zur Brauereigeschichte zu besichtigen. Geführte Stadtrundgänge zur Brauereigeschichte werden um 15.00 und 16.00 Uhr durch Guido Strohfeld und Florian Wilke vom Stadtmuseum angeboten. Treffpunkt dafür ist die Terrasse der Kulturfabrik.

Eingebettet sind beide „Orte des Genusses“ in das Kulturfabrikfest und 9. Friedensfest der Plattform gegen Rechts, die an diesem Tag rund um die Kulturfabrik stattfinden. Insofern ist für Essen, Trinken, Unterhaltung und vielfältige Begegnungsmöglichkeiten gesorgt.

#### 2.5. Schließung der Friedhofsverwaltung

Am Montag, dem 21.09.2009, bleibt die Friedhofsverwaltung wegen einer Weiterbildungsmaßnahme geschlossen.

Im Auftrag

gez. Daske  
Fachgruppenleiter  
Öffentliche Ordnung und Gewerbe

**Ende Amtsblattes**

---

**Impressum****Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree****Herausgeber:**

Stadt Fürstenwalde/Spree

Bürgermeister

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

**Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:**

Fachgruppe Verwaltungsservice

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557116

Fax: 03361-557412

e-mail: [amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de](mailto:amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de)**Herstellung:** Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**Internet: [www.fuerstenwalde-spree.de](http://www.fuerstenwalde-spree.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree  
Bürgerbüro  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree  
Kulturfabrik  
Domplatz 7  
15517 Fürstenwalde/Spree

**Einzelbestellung oder Abonnement:**

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.